



## Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

### Bekanntmachung über die Verlängerung und Änderung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 19 (Geländegängige Fahrzeuge)

Vom 20. März 2019

#### I. Vorbemerkung

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 19 vom 1. Juli 2005 (BAz. S. 10 385), die zuletzt durch die Bekanntmachung vom 18. September 2018 (BAz AT 28.09.2018 B5) geändert worden ist, wird über den 31. März 2019 hinaus bis zum 31. März 2020 verlängert.

Daneben wird der Kreis der begünstigten Bestimmungsziele in Abschnitt II Nummer 5.3 der Allgemeinen Genehmigung um die Länder Eritrea, Saudi Arabien und die Vereinigten Arabischen Emirate reduziert. Eritrea war bereits bisher von dem begünstigten Länderkreis ausgeschlossen, da Eritrea bislang in § 74 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) genannt war. Auch nach der Streichung Eritreas aus dem Anwendungsbereich des § 74 AWV besteht aber weiterhin das Bedürfnis, etwaige Anträge auf Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen im Wege des Einzelgenehmigungsverfahrens zu überprüfen.

Weiterhin wird die Bezeichnung „Vertretungen der Europäischen Kommission“ in Abschnitt II Nummer 5.5 der Allgemeinen Genehmigung ersetzt durch den gebräuchlicheren Ausdruck „Delegationen der Europäischen Union“. Eine Einschränkung des Anwendungsbereichs der Allgemeinen Genehmigung Nr. 19 ergibt sich hieraus nicht.

Letztlich wird für den Fall eines unregelmäßigen Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union der Kreis der begünstigten Bestimmungsziele in Abschnitt II Nummer 5.2 um das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland erweitert. Diese Erweiterung gilt jedoch unter der aufschiebenden Bedingung eines unregelmäßigen Austritts aus der Europäischen Union.

Weitergehende inhaltliche Änderungen der Allgemeinen Genehmigung Nr. 19 ergeben sich nicht.

Zu Informationszwecken können Sie eine konsolidierte Fassung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 19 auf der Internetseite des BAFA unter [www.ausfuhrkontrolle.info](http://www.ausfuhrkontrolle.info) finden.

#### II. Verlängerung der Allgemeinen Genehmigungen Nr. 19

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 19 vom 1. Juli 2005 (BAz. S. 10 385), die zuletzt durch die Bekanntmachung vom 18. September 2018 (BAz AT 28.09.2018 B5) geändert worden ist, wird über den 31. März 2019 hinaus bis zum 31. März 2020 verlängert.

#### III. Änderung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 19

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 19 vom 1. Juli 2005 (BAz. S. 10 385), die zuletzt durch die Bekanntmachung vom 18. September 2018 (BAz AT 28.09.2018 B5) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt II Nummer 5.2 erhält die folgende Fassung:

„5.2 alle weiteren Mitgliedstaaten der Nato (Island, Kanada, Norwegen, Türkei, Vereinigte Staaten von Amerika sowie das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland),“

2. Abschnitt II Nummer 5.3 erhält die folgende Fassung:

„5.3 in allen anderen Ländern, außer den in § 74 Absatz 1 AWV genannten Ländern, sowie Armenien, Aserbaidschan, Elfenbeinküste, Eritrea, Jemen, Liberia, Saudi-Arabien und die Vereinigten Arabische Emirate, sofern der Ausfuhr eine Verbringung aus dem Inland vorausging und dem Verbringer bekannt ist, dass die anschließende Ausfuhr von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union genehmigt wurde, es sei denn, dem Verbringer ist bekannt oder er wurde vom BAFA davon unterrichtet, dass die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung für die Ausfuhr dieser Güter an den Empfänger oder Endverwender vom BAFA abgelehnt wurde,“

3. Abschnitt II Nummer 5.5 erhält die folgende Fassung:

„5.5 sowie mit Endverbleib bei Botschaften und sonstigen Dienststellen der Bundesrepublik Deutschland oder der in den Nummern 5.1, 5.2 und 5.3 genannten Länder sowie Delegationen der Europäischen Union, mit Ausnahme von Botschaften, sonstigen Dienststellen und Delegationen in Ländern, die in § 74 Absatz 1 AWV genannt sind sowie Armenien, Aserbaidschan und Jemen.“



Diese Regelungen treten, mit Ausnahme der Änderung des Abschnitts II Nummer 5.2 der Allgemeinen Genehmigung Nr. 19 durch Abschnitt III Nummer 1 dieser Bekanntmachung, am 1. April 2019 in Kraft. Die Änderung des Abschnitts II Nummer 5.2 der Allgemeinen Genehmigung Nr. 19 durch Abschnitt III Nummer 1 dieser Bekanntmachung tritt ab dem Tag in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Verträge nach Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union auf das Vereinigte Königreich keine Anwendung mehr finden.

Die Regelungen dieser Bekanntmachung werden hiermit gemäß § 41 Absatz 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung können gemäß § 41 Absatz 4 Satz 2 VwVfG beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Straße 29 – 35, 65760 Eschborn/Taunus, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Eschborn, den 20. März 2019  
2, 21, 211

Bundesamt  
für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle  
(BAFA)

Im Auftrag  
Motsch

---